



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE



Rückstellungen in Praxis und Rechtsprechung

Schweitzer Sortiment

WP StB Kai Peter Künkele

WP StB Dr. Christian Zwirner

München, 17. Juli 2014

Agenda

1. Kategorien von Rückstellungen
(Ansatz dem Grunde nach)
2. Abgrenzungen zur Feststellung der Ansatzpflicht
3. Bewertungsmaßstäbe für Rückstellungen
(Ansatz der Höhe nach)
4. Sonderfragen der Rückstellungsbewertung
5. Risiko: Pensionsrückstellung bei
Personengesellschaften

Agenda

1. Kategorien von Rückstellungen
(Ansatz dem Grunde nach)
2. Abgrenzungen zur Feststellung der Ansatzpflicht
3. Bewertungsmaßstäbe für Rückstellungen
(Ansatz der Höhe nach)
4. Sonderfragen der Rückstellungsbewertung
5. Risiko: Pensionsrückstellung bei
Personengesellschaften

1. Kategorien von Rückstellungen (Ansatz dem Grunde nach)

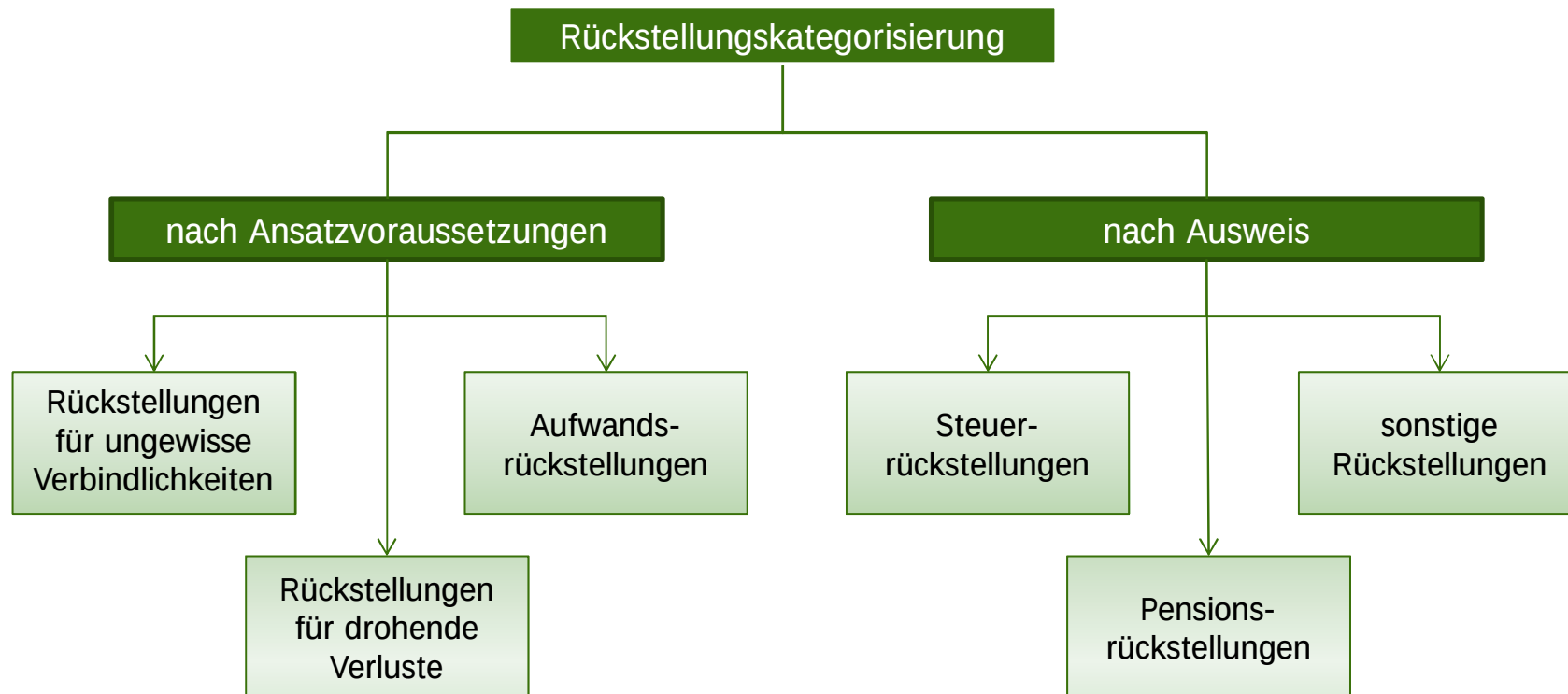


- Abgrenzungsnotwendigkeit zur Feststellung der Ansatzpflicht
 - Vielfalt der Rückstellungen
 - Bildung von Rückstellungen kann aus einer Vielzahl von unterschiedlichen Sachverhalten resultieren
 - Rückstellungs-ABC: mehr als 460 unterschiedliche Rückstellungsgründe
 - von A (Abbruchverpflichtung) ... bis ...Z (Zwischenabschluss)
 - Bedeutung der Rückstellungen
 - zentraler Bestandteil des handelsrechtlichen Abschlusses
 - Rückstellungen haben große Bedeutung im Zusammenhang mit Bilanzpolitik
 - umfangreiche Rechtsprechung zu Ansatz und Bewertung
 - neu durch BilMoG: eigenständige steuerbilanzielle Optionen

1. Kategorien von Rückstellungen (Ansatz dem Grunde nach)



- Kategorisierung nach Ansatzvoraussetzungen (§ 249 HGB) ≠ Kategorisierung nach Ausweis (§ 266 HGB)



1. Kategorien von Rückstellungen (Ansatz dem Grunde nach)



- Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten
 - Ansatzvoraussetzungen
 - sichere oder wahrscheinliche Verpflichtung
 - gegenüber Dritten (Ausnahme: Aufwandsrückstellung)
 - rechtliche und/oder wirtschaftliche Verursachung der Verpflichtung
 - betriebliche Veranlassung der Verpflichtung
 - Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme aus der Verpflichtung
 - keine aktivierungspflichtigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten
 - kein entgegenstehendes Passivierungsverbot

1. Kategorien von Rückstellungen (Ansatz dem Grunde nach)



- Rückstellungen für drohende Verluste
 - Ansatzvoraussetzungen
 - Kriterien wie für Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten
 - zusätzlich:
 - schwebendes Geschäft
 - Verpflichtungsüberschuss (für noch nicht abgeschlossenen Teil des schwebenden Geschäfts) → drohender Verlust (noch nicht realisiert)
 - Drohverlustrückstellungen weiterhin wesentlicher Unterschied zwischen Handels- und Steuerbilanz
 - HB: Passivierungspflicht nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB
 - StB: Passivierungsverbot nach § 5 Abs. 4a Satz 1 EStG

Der Ansatz von Drohverlustrückstellungen führt zu latenten Steuern!

1. Kategorien von Rückstellungen (Ansatz dem Grunde nach)



■ Aufwandsrückstellungen

- genau umschriebene Aufwendungen
- des abgelaufenen Geschäftsjahrs oder eines früheren Geschäftsjahrs
- die in Folgejahren zu Ausgaben führen
- die innerbetrieblich verursacht sind

■ Ansatzwahlrecht



Ansatzverbot

Wegfall von
bilanzpolitischem
Spielraum!

■ Ausnahmen (§ 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB):

- Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen, die in den ersten drei Monaten des Folgejahrs nachgeholt werden
- Rückstellungen für Abraumbeseitigungen, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden

1. Kategorien von Rückstellungen (Ansatz dem Grunde nach)



- Beispiel zur Änderung hinsichtlich des Ansatzes von Aufwandsrückstellungen durch das BilMoG
 - Die Anschaffungskosten einer Maschine für Abluftreinigung betragen EUR 600.000.
 - Erfahrungsgemäß ist alle zwei Jahre eine Reparatur größeren Umfangs (Aufwand rd. EUR 30.000) erforderlich.
 - Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Maschine: sechs Jahre
 - Abschreibung: linear
 - Wunsch des Bilanzierenden: „Glättung“ von Ergebniseffekten der regelmäßigen Inventur (→ möglichst Bilanzierung von Aufwandsrückstellungen)

1. Kategorien von Rückstellungen (Ansatz dem Grunde nach)



- Beispiel zur Änderung hinsichtlich des Ansatzes von Aufwandsrückstellungen durch das BilMoG
 - vor BilMoG

Jahr	Lineare AfA in EUR	Rückstellung Handelsbilanz		Reparatur- aufwand in EUR	Aufwand pro Jahr in EUR
		Veränderung in EUR	Bestand in EUR		
1	100.000	15.000	15.000	-	115.000
2	100.000	-15.000 (+15.000 - 30.000)	0	30.000	115.000
3	100.000	15.000	15.000	-	115.000
4	100.000	-15.000 (+15.000 - 30.000)	0	30.000	115.000
5	100.000	-	0	-	100.000
6	100.000	-	0	-	100.000

1. Kategorien von Rückstellungen (Ansatz dem Grunde nach)



- Beispiel zur Änderung hinsichtlich des Ansatzes von Aufwandsrückstellungen durch das BilMoG
 - nach BilMoG

Jahr	Lineare AfA in EUR	Reparaturaufwand in EUR	Aufwand pro Jahr in EUR
1	100.000	-	100.000
2	100.000	30.000	130.000
3	100.000	-	100.000
4	100.000	30.000	130.000
5	100.000	-	100.000
6	100.000	-	100.000

1. Kategorien von Rückstellungen (Ansatz dem Grunde nach)



- Bedeutung der Änderungen hinsichtlich des Ansatzes von Aufwandsrückstellungen durch das BilMoG
 - Wegfall eines bilanzpolitischen Instruments
 - Erhöhung der Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen
 - Zunehmende Bedeutung der Abgrenzung zwischen Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwandsrückstellungen (Kriterium: Außenverpflichtung)
 - IDW RH HFA 1.016: Komponentenansatz als Lösungsmöglichkeit im Einzelfall
 - Voraussetzung : physisch separierbare Komponenten, die im Vergleich zum gesamten Vermögensgegenstand wesentlich sind
 - diese Voraussetzung wird von regelmäßigen Großreparaturen allerdings meist gerade nicht erfüllt

Agenda

1. Kategorien von Rückstellungen
(Ansatz dem Grunde nach)
2. Abgrenzungen zur Feststellung der Ansatzpflicht
3. Bewertungsmaßstäbe für Rückstellungen
(Ansatz der Höhe nach)
4. Sonderfragen der Rückstellungsbewertung
5. Risiko: Pensionsrückstellung bei
Personengesellschaften

2. Abgrenzungen zur Feststellung der Ansatzpflicht



- Aufwandsrückstellungen vs. Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten
 - Abgrenzung der *Außenverpflichtung*
 - Besondere Schwierigkeit bei Vermischung von eigenbetrieblichem Interesse und faktischer Verpflichtung
 - Welcher Kategorie ist der Aufwand eher zuzuordnen?
 - Beispiel: Es wird festgestellt, dass eine Fabrik weitaus mehr Abgase freisetzt als branchenüblich. Gleichwohl werden die festgeschriebenen Grenzwerte unterschritten.
 - Fragen: Wie ist Aufwand der Umrüstung zu behandeln? Buchung in eine Aufwands- oder eine Verbindlichkeitsrückstellung? Gibt es eine faktische Verpflichtung gegenüber der umweltbewussten Öffentlichkeit? Gibt es ein eigenbetriebliches Interesse für die Umrüstung?



Keine eindeutige Grenzziehung möglich!

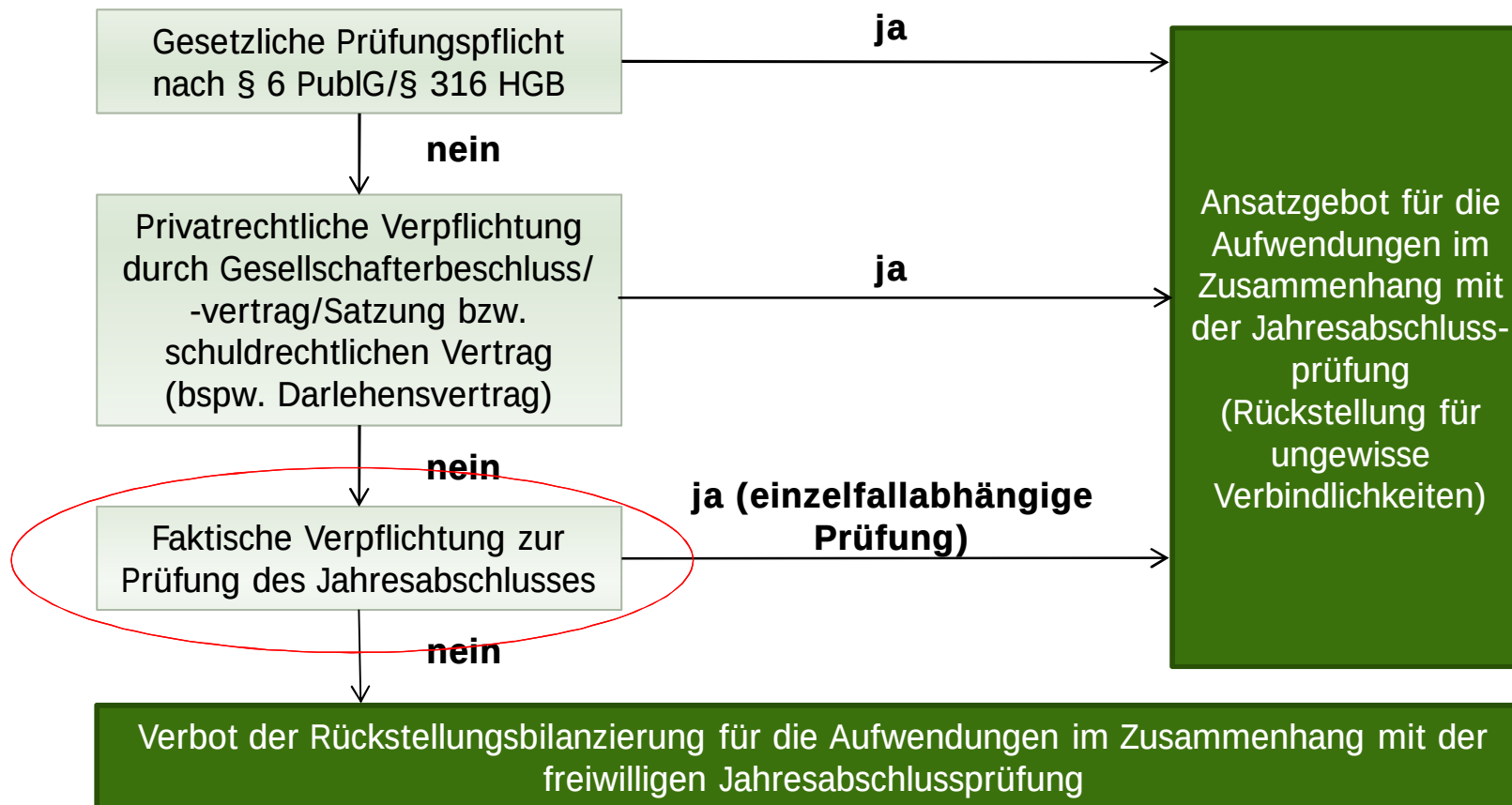
2. Abgrenzungen zur Feststellung der Ansatzpflicht



- Aufwandsrückstellungen vs. Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten
 - Begründbarkeit des Ansatzes von Rückstellungen gewinnt an Bedeutung → Außenverpflichtung
 - *Außenverpflichtung*
 - Wann und wo beginnt Außenverpflichtung?
 - Wie sieht es mit Rückstellungen aus für gesetzliche Notwendigkeiten
 - GdPdU, E-Bilanz etc.
 - Was ist mit faktischen Verpflichtungen, z.B. Prüfungspflicht auf Basis Gesellschaftsvertrag oder Kreditvertrag?

2. Abgrenzungen zur Feststellung der Ansatzpflicht

- Schema zur Prüfung der Rückstellungspflicht für Kosten für die Jahresabschlussprüfung



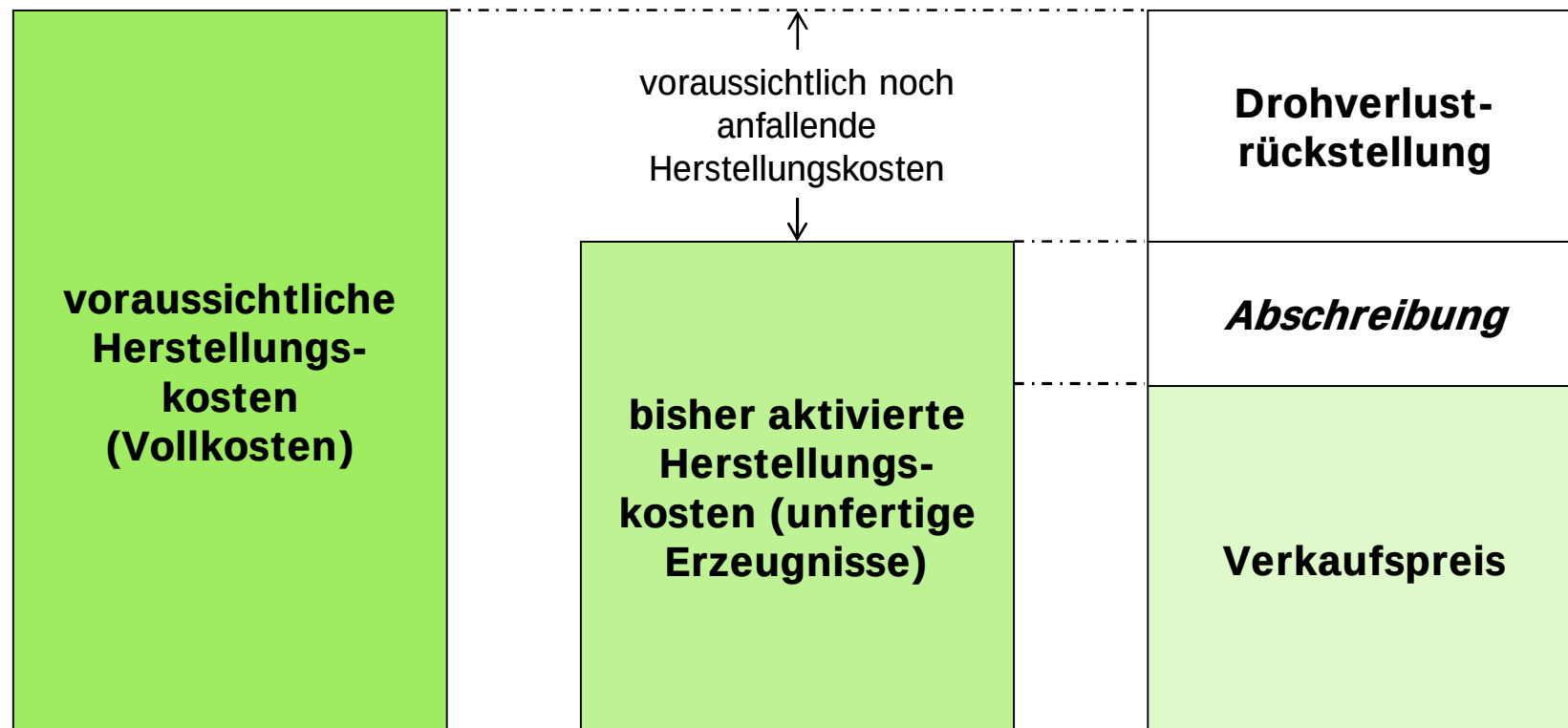
2. Abgrenzungen zur Feststellung der Ansatzpflicht



- Drohverlustrückstellungen vs. außerplanmäßige Abschreibungen
 - Problem tritt bei Absatzgeschäften auf (unfertige Erzeugnisse)
 - Grundsatz: Außerplanmäßige Abschreibung geht vor
 - Ausnahme: bis zum Bilanzstichtag aktivierte Anschaffungs- und Herstellungskosten reichen nicht aus, um voraussichtliche Verluste zu decken
 - bei Auszahlung für Nutzungsrechte vor dem Bilanzstichtag und Ansatz eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens → keine Abschreibung dieses Bilanzpostens

2. Abgrenzungen zur Feststellung der Ansatzpflicht

- Drohverlustrückstellungen vs. außerplanmäßige Abschreibungen
 - aktive Wertminderung hat Vorrang gegenüber passiver Risikovorsorge



Agenda

1. Kategorien von Rückstellungen
(Ansatz dem Grunde nach)
2. Abgrenzungen zur Feststellung der Ansatzpflicht
3. Bewertungsmaßstäbe für Rückstellungen
(Ansatz der Höhe nach)
4. Sonderfragen der Rückstellungsbewertung
5. Risiko: Pensionsrückstellung bei
Personengesellschaften

3. Bewertungsmaßstäbe für Rückstellungen



3.1. Änderungen durch EStÄR 2012

- Rückstellungen sind handelsrechtlich in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag anzusetzen (§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB)
- Wertansatz erfordert eine vernünftige kaufmännische Beurteilung
 - Wert muss innerhalb einer plausiblen Bandbreite möglicher Inanspruchnahmen liegen
 - mögliche Be- oder Entlastungen sind gleichermaßen zu berücksichtigen
- „Erfüllungsbetrag“ = abgezinster, künftige Preis- und Kostenverhältnisse berücksichtigender Nominalbetrag der Verpflichtung (IDW ERS HFA 34, Tz. 17)
 - Schritt 1: Preis- und Kostensteigerungen ermitteln
 - Schritt 2: Abzinsung



Damit sind zwei gegenläufige Bewertungseffekte
(Abzinsung versus Preis- und Kostensteigerung)
zu berücksichtigen und zu dokumentieren!

3. Bewertungsmaßstäbe für Rückstellungen



3.1. Änderungen durch EStÄR 2012

- Rückstellungsinduzierte Sachverhalte mit Auswirkungen auf latente Steuern
 - Im Regelfall führen die Abweichungen zwischen Handels- und Steuerrecht bzgl. der Rückstellungsbilanzierung zu aktiven latenten Steuern
 - Ausnahme: Sachleistungsverpflichtungen, die über lange Zeiträume erfüllt werden
 - Aktive latente Steuern müssen nicht angesetzt werden (bei gegebenem Aktivüberhang)
 - Gleichwohl ist eine Dokumentation für die Folgejahre erforderlich

3. Bewertungsmaßstäbe für Rückstellungen



3.1. Änderungen durch EStÄR 2012

- Neue Bewertung durch EStÄR 2012
 - Wertansatz von Rückstellungen ist in der StB auf handelsrechtlichen Wert begrenzt
 - Imparitätische Maßgeblichkeit und „Neuauslegung“ von § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG: „Rückstellungen sind höchstens [...] anzusetzen“
 - Für die Praxis bedeuten die EStÄR 2012, dass auch steuerliche RSt-Themen bei der Bewertung in HB berücksichtigt werden (Gefahr einer quasi-faktischen Umkehrmaßgeblichkeit steigt!)
 - Komplizierte Übergangsregelungen und viele Unklarheiten der Behandlung von steuerlichen „Übergangseffekten“



Gefahr einer einseitigen pro-fiskalischen Maßgeblichkeit!
[„widersinniges Maßgeblichkeitsverständnis“; *Prinz, DB 2012, M 9*]

3. Bewertungsmaßstäbe für Rückstellungen

3.1. Änderungen durch EStÄR 2012



- Beispiel: Sachleistungsverpflichtungen – ALT
 - Sachleistungsverpflichtung i.H.v. 200.000 EUR
 - Bilanzstichtag: 31.12.2010
 - Erfüllung ab 01.01.2012 gleichmäßig über 5 Jahre
 - angenommener Steuersatz: 30 %
 - Steuerbilanzieller Wertansatz zum 31.12.2010:
 - $200.000 \text{ EUR} / 1,0550 = 189.573 \text{ EUR}$
(Abzinsung 1 Jahr, da Beginn der Verpflichtung ab 2012)
 - Handelsbilanzieller Wertansatz zum 31.12.2010:
 - $200.000 \text{ EUR} / 1,0407^3 = 177.441 \text{ EUR}$
(3 Jahre entsprechen gewichteter mittlerer Laufzeit)
- Unterschiedsbetrag = 12.132 EUR
- **Passive latente Steuern** auf UB = $12.132 \text{ EUR} \times 30 \% = 3.640 \text{ EUR}$

3. Bewertungsmaßstäbe für Rückstellungen



3.1. Änderungen durch EStÄR 2012

- Beispiel: Sachleistungsverpflichtungen – **NEU EStÄR 2012**
 - Sachleistungsverpflichtung i.H.v. 200.000 EUR
 - Bilanzstichtag: 31.12.2010
 - Erfüllung ab 01.01.2012 gleichmäßig über 5 Jahre
 - angenommener Steuersatz: 30 %
 - Steuerbilanzieller Wertansatz zum 31.12.2010:
 - $200.000 \text{ EUR} / 1,0550 = 189.573 \text{ EUR}$, **aber max. 177.441 EUR**
(Abzinsung 1 Jahr, da Beginn der Verpflichtung ab 2012)
 - Handelsbilanzieller Wertansatz zum 31.12.2010:
 - $200.000 \text{ EUR} / 1,0407^3 = 177.441 \text{ EUR}$
(3 Jahre entsprechen gewichteter mittlerer Laufzeit)
- Unterschiedsbetrag = **0 EUR**
- **Keine passiven latenten Steuern**

3. Bewertungsmaßstäbe für Rückstellungen

3.1. Änderungen durch EStÄR 2012



- Neue Bewertung durch EStÄR 2012

- Da Beschränkung des steuerlichen Ansatzes maximal auf den handelsrechtlichen Wert

- Folge: Bewertungsentscheidungen, die auch steuerlich bestimmte Zielsetzungen erfüllen sollen, müssen bereits in der Handelsbilanz bedacht werden!



- Handelsrechtlich zwingender Ansatz von Preis- und Kostensteigerungen ist steuerlich nicht zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3f EStG – aktive latente Steuern)
- handelsrechtliche Auf- und Abzinsungsregelungen haben keinen Einfluss auf
 - gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Zinsen (§ 8 Nr. 1 GewStG)
 - Zinsschrankenregelung (§ 4h EStG)

3. Bewertungsmaßstäbe für Rückstellungen

3.2. Schätzung des Erfüllungsbetrags



- Ermittlung der Bewertungsparameter
 - Problem: Schätzung des Erfüllungsbetrags
 - Frage: Mit welchem Betrag ist die Rückstellung anzusetzen, wenn eine Vielzahl von Beträgen in Betracht kommen (bspw. bei Prozesskostenrückstellungen)?
 - Bewertung mit Hilfe statistischer Methoden nur unter der Prämisse einer Vielzahl von Einzelfällen
 - Berücksichtigung von Preis- und Kostensteigerungen nunmehr zwingend, sofern nicht unter Wirtschaftlichkeits- bzw. Wesentlichkeitsgründen vernachlässigbar
 - zur Ermittlung der Preis- und Kostensteigerungen sind primär unternehmens- und branchenspezifische Daten zugrunde zu legen (IDW RS HFA 34, Tz. 27)
 - falls diese nicht oder nur mit nicht vertretbarem Aufwand zu ermitteln sind, kann eine Orientierung am aktuellen **Inflationsziel der EZB** erfolgen

3. Bewertungsmaßstäbe für Rückstellungen

3.2. Schätzung des Erfüllungsbetrags



- Problem: Schätzung des Erfüllungsbetrags

Methoden der Rückstellungsmitteilung		
Bildung von Einzelrückstellungen	Bildung von Pauschalrückstellungen	Bildung von Einzel- und Pauschalrückstellungen
Für eindeutig abgrenzbare Einzelrisiken in Bezug auf einen konkreten Sachverhalt (z.B. Rückstellung im Zusammenhang mit einem laufenden Prozess)	Für eine Vielzahl von Einzelrisiken; Zusammenfassung gewährleistet eine mit hoher Wahrscheinlichkeit zutreffende Bewertung (z.B. Garantiezusagen)	Kombination aus Rückstellungsbildung für konkret bekannte Einzelrisiken und latent vorhandene Risiken (z.B. Gewährleistungsrückstellungen für zum Bilanzstichtag eingegangene Reklamationen und Reklamationen, die erfahrungsgemäß erst zu einem späteren Zeitpunkt eingehen)

3. Bewertungsmaßstäbe für Rückstellungen

3.3. Abzinsung



- Bestimmung der Restlaufzeiten
 - Gewichteter Mittelwert oder Duration der Zahlungsreihe
 - Nicht ausreichend: steuerliche Restlaufzeitermittlung für Sachleistungsverpflichtungen
 - Schätzproblem, insb. bei nicht ganzjährigen Restlaufzeiten

- Wahl der Zinssätze
 - Veröffentlichung durch Bundesbank
 - Interpolation bei nicht ganzjährigen Restlaufzeiten?

- Abzinsung bei Fälligkeitszeiträumen

3. Bewertungsmaßstäbe für Rückstellungen

3.3. Abzinsung



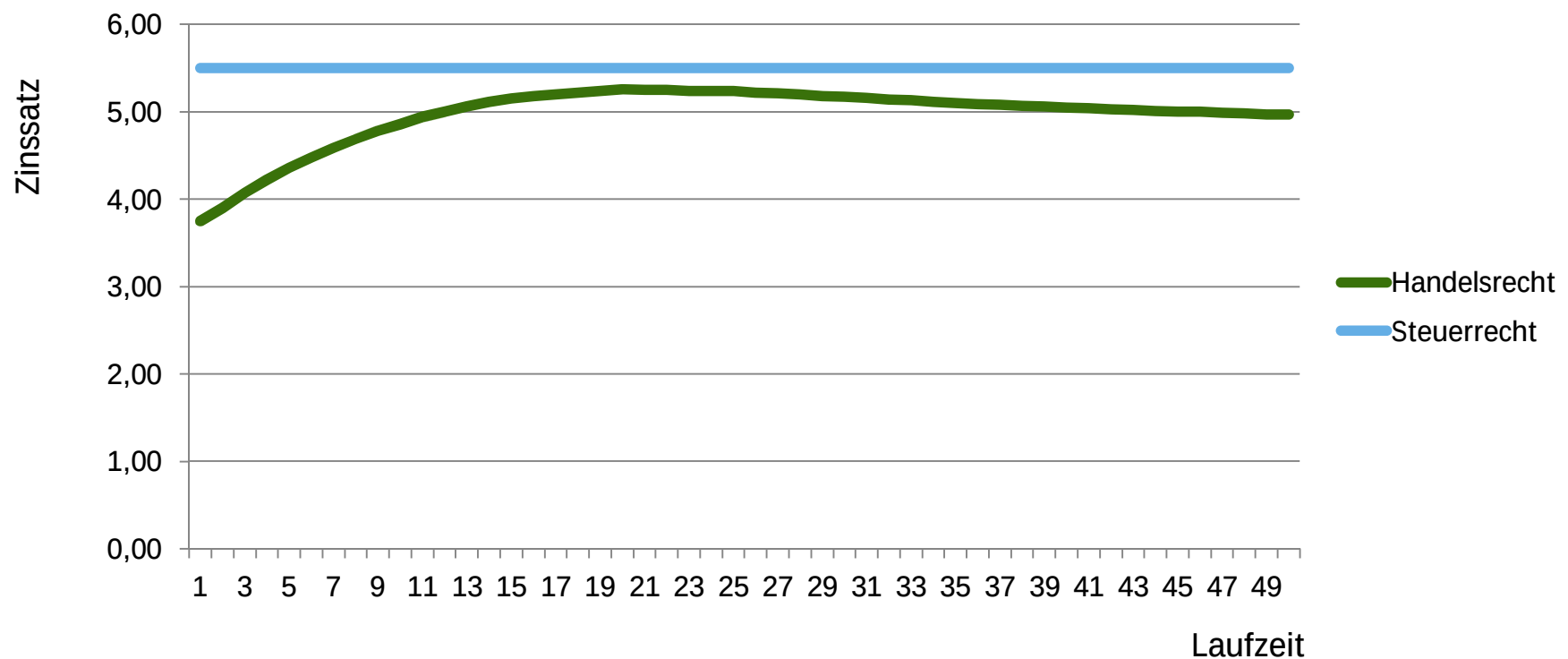
- Rückstellungsinduzierte Sachverhalte mit Auswirkungen auf latente Steuern
 - Bewertung
 - Abzinsung von Rückstellungen mit Zinsanteil und Laufzeit > 1 Jahr
 - Steuerrechtlich: § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e) Satz 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG – keine Abzinsung erlaubt
 - Handelsrechtlich: zwingend zu beachten
 - Folge c.p.: $RSt_{\text{Handelsrecht}} < RSt_{\text{Steuerrecht}} \rightarrow \text{passive latente Steuern}$
 - Abzinsung der übrigen sonstigen Rückstellungen mit Laufzeit > 1 Jahr
 - Steuerrecht: Abzinsung mit 5,5 % (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e) EStG)
 - Handelsrecht: Abzinsung mit dem der Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB)

3. Bewertungsmaßstäbe für Rückstellungen

3.3. Abzinsung



- Rückstellungsinduzierte Sachverhalte mit Auswirkungen auf latente Steuern
- Abzinsung der übrigen sonstigen Rückstellungen mit Laufzeit > 1 Jahr



3. Bewertungsmaßstäbe für Rückstellungen

3.3. Abzinsung



- Rückstellungsinduzierte Sachverhalte mit Auswirkungen auf latente Steuern
 - Abzinsung der übrigen sonstigen Rückstellungen mit Laufzeit > 1 Jahr
 - Handelsrechtlich anwendbarer Zinssatz zur Zeit **niedriger**
 - Folge c.p.: $Rst_{\text{Handelsrecht}} > RSt_{\text{Steuerrecht}} \rightarrow \text{aktive latente Steuern}$
 - Abzinsung von Rückstellungen für Sachleistungsverpflichtungen
 - s.o.

3. Bewertungsmaßstäbe für Rückstellungen

3.3. Abzinsung



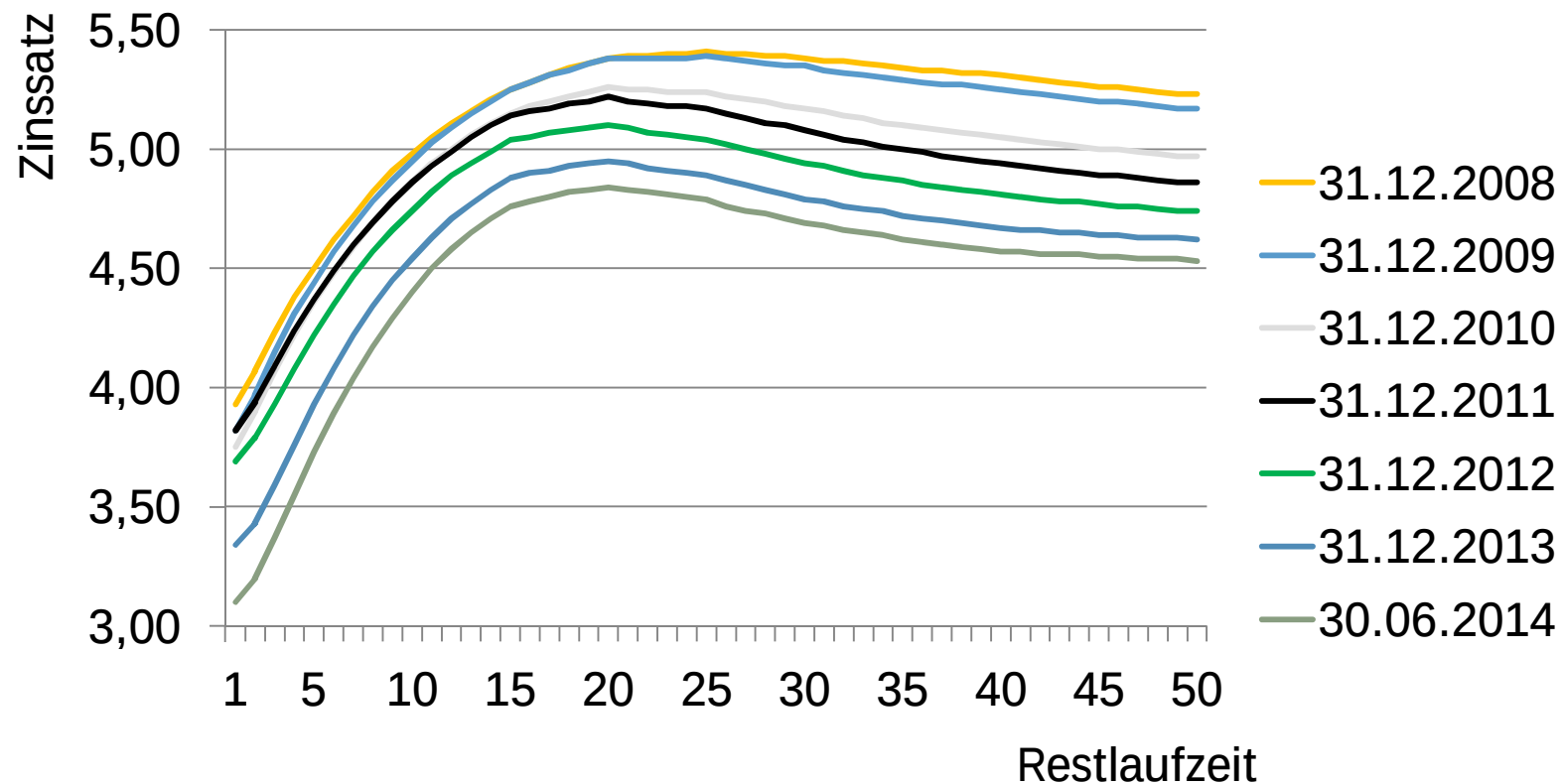
- Grundsätzliche Vorgaben zur Abzinsung
 - § 253 Abs. 2 S. 1 HGB
 - Diskontierung mit restlaufzeitadäquaten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre
 - monatliche Bekanntgabe durch die Deutsche Bundesbank nach RückAbzinsV
 - problematisch: Zinsstrukturkurve verändert sich laufend, d.h. nicht nur laufzeitspezifische Effekte, sondern auch Zinssatzänderungen → unterschiedliche **Auswirkungen auf Zinssatz**

3. Bewertungsmaßstäbe für Rückstellungen

3.3. Abzinsung



- Entwicklung Zinssätze i.S.d. § 253 Abs. 2 S. 4 HGB - Von Jahr zu Jahr sich ändernder Zinssatz erschwert Bewertung



3. Bewertungsmaßstäbe für Rückstellungen

3.3. Abzinsung



- Ermittlung Zinssatz für nicht ganzjährige Restlaufzeit
 - drei Vorgehensweisen zulässig (IDW RS HFA 34, Tz. 42)
 1. monats- oder quartalsgenaue Interpolation ausgehend vom Zinssatz der nächstkürzeren und nächstlängeren ganzjährigen Restlaufzeit
 2. Verwendung des zum Erfüllungszeitpunkt am nächsten liegenden Zinssatzes für ganzjährige Restlaufzeiten
 3. bei normaler Zinsstruktur (!) → Verwendung des Zinssatzes für die nächstkürzere ganzjährige Restlaufzeit
 - Aber:
 - Beachtung Stetigkeit bei Bewertung
 - Variante 2 bei Wesentlichkeit verstößt ggf. gegen Vorsichtsprinzip



3. Bewertungsmaßstäbe für Rückstellungen

3.3. Abzinsung



- Abzinsung von Rückstellungen mit Laufzeit < 1 Jahr (IDW RS HFA 34, Tz. 43 f.)
 - Abzinsung möglich (Wahlrecht), aber Stetigkeit
 - Ermittlung eines Zinssatzes in der Weise, dass den Anforderungen der RückAbzinsV entsprochen wird
 - Anwendung des Abzinsungssatzes für eine einjährige Restlaufzeit ist alternativ stets zulässig
 - die Abzinsung von Rückstellungen mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger verhindert eine unzutreffende Aufwandserfassung zum Ende der Restlaufzeit
 - wenn keine Abzinsung im letzten Jahr vorgenommen wird, wird im letzten Jahr vor Inanspruchnahme ein erhöhter (fast doppelter) Aufwand ausgewiesen



3. Bewertungsmaßstäbe für Rückstellungen

3.3. Abzinsung



- Abzinsung von Rückstellungen mit Laufzeit > 50 Jahre (IDW RS HFA 34, Tz. 45)
 - unter Wesentlichkeitsaspekten Verwendung des Abzinsungssatzes für 50-jährige Restlaufzeit zulässig
- Abzinsung von Rückstellungen für Sachleistungsverpflichtungen
 - steuerrechtlich ist bzgl. der Abzinsung die Restlaufzeit bis zum *Beginn* der Erfüllung der Verpflichtung zu wählen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e) S. 2 EStG)
 - handelsrechtlich: Abzinsung der einzelnen Tranchen oder Abzinsung mit (gewichteter) mittlerer Laufzeit der Zahlungsreihe

Agenda

1. Kategorien von Rückstellungen
(Ansatz dem Grunde nach)
2. Abgrenzungen zur Feststellung der Ansatzpflicht
3. Bewertungsmaßstäbe für Rückstellungen
(Ansatz der Höhe nach)
4. Sonderfragen der Rückstellungsbewertung
5. Risiko: Pensionsrückstellung bei
Personengesellschaften

4. Sonderfragen der Rückstellungsbewertung kleeberg

- Ungewisse verzinsliche Geldleistungsverpflichtungen (IDW RS HFA 34, Tz. 34 f.)
 - Beispiele: Zinsen aus Prozessen, Zinsen aus Steuernachzahlungen gem. AO
 - bis zur Fälligkeit anfallende Zinsen sind in die Bemessungsgrundlage des Nominalbetrags der Verpflichtung einzubeziehen
 - die Zinsen haben den Charakter von Preissteigerungen
 - Abzinsung richtet sich unabhängig von der Höhe der Verzinsung der Verpflichtung grds. nach der RückAbzinsV
 - weicht der Zinssatz gem. RückAbzinsV nur geringfügig vom vertraglichen/gesetzlichen Zinssatz der Verpflichtung ab, kann der vertragliche/gesetzliche Zinssatz verwendet werden



4. Sonderfragen der Rückstellungsbewertung kleeberg

- Verteilungsrückstellungen
 - Merkmal: sukzessive wirtschaftliche Verursachung (z.B. Rückbauverpflichtung)
 - **sachgerecht** (IDW RS HFA 34, Tz. 18) ist eine **ratierliche Verteilung** der Aufwendungen (auch sofortige Passivierung denkbar!)
 - i.d.R. fallen die wirtschaftlichen Vorteile gleichmäßig über die Verteilungsperiode an
 - zwei Möglichkeiten den Erfüllungsbetrag über die gesamte Verteilungsperiode aufwandwirksam zu verteilen (IDW RS HFA 34, Tz. 19)
 1. Barwertverfahren
 2. Gleichverteilungsverfahren
 - bei ungleichmäßigem Verlauf der wirtschaftlichen Vorteile: Modifikationen beim Verfahren notwendig

4. Sonderfragen der Rückstellungsbewertung



■ Verteilungsrückstellungen

■ Barwertverfahren

- der auf die Berichtsperiode entfallende operative Aufwand entspricht dem mit dem aktuellen restlaufzeitadäquaten Zinssatz abgezinsten Nominalbetrag der Verpflichtung
- Ermittlung: Zuführung in Höhe des anteiligen Nominalbetrags, jeweils über Restlaufzeit abgezinst



■ Beispiel:

- Mietvertrag ab 01.01.2010, Laufzeit 12 Jahre, Rückbauverpflichtung zum 31.12.2021, nominal 120 TEUR
- Zuführung 31.12.10: 10 TEUR, 11 Jahre RLZ, 4,94 %: 5.884 EUR
- Zuführung 31.12.11: 10 TEUR, 10 Jahre RLZ, 4,86 %: 6.222 EUR
- Zinsaufwand 31.12.11: Aufzinsung des Betrags vom 31.12.10:
 $6.222 \text{ EUR} - 5.884 \text{ EUR} = 338 \text{ EUR}$ Zinsaufwand (durch Barwertvergleich)

4. Sonderfragen der Rückstellungsbewertung



■ Verteilungsrückstellungen

■ Barwertverfahren

■ Beispiel:

- Der Zinsaufwand zum 31.12.11 i.H.v. 338 EUR setzt sich aus einem Aufzinsungsbetrag i.H.v. 291 EUR und einem Zinsänderungsbetrag i.H.v. 47 EUR zusammen
- Für die Ermittlung des Aufzinsungsbetrags zum 31.12.11 ist der Zuführungsbetrag vom 31.12.10 i.H.v. 5.884 EUR mit dem Zinssatz zu Beginn der Periode, d.h. mit 4,94 % aufzuzinsen (vgl. IDW RS HFA 34, Tz. 12) 
- Der Zinsänderungsbetrag i.H.v. 47 EUR ergibt sich aus $6.222 \text{ EUR} - (5.884 \text{ EUR} + 291 \text{ EUR}) = 47 \text{ EUR}$
- Der Zinsaufwand i.H.v. 338 EUR kann einheitlich im operativen oder im Finanzergebnis ausgewiesen werden (vgl. IDW RS HFA 34, Tz. 49) 

4. Sonderfragen der Rückstellungsbewertung



■ Verteilungsrückstellungen

■ Gleichverteilungsverfahren

- Ermittlung des Betrages, der sich bei annuitätischer Verteilung des gesamten voraussichtlichen Nominalbetrags über den noch nicht abgelaufenen Teil der Verteilungsperiode ergibt
 - jeweils konstanter Aufwand im operativen Ergebnis



■ Beispiel:

- Mietvertrag ab 01.01.2010, Laufzeit 12 Jahre, Rückbauverpflichtung zum 31.12.2021, nominal 120 TEUR
- Zuführung 31.12.2010: Annuitätenfaktor für 12 Jahre bei RLZ 11 Jahre, 4,94 %: 7.566 EUR
- Zuführung 31.12.11: Annuitätenfaktor für 11 Jahre bei RLZ 10 Jahre, 4,86 %: 7.972 EUR
- Zinsaufwand 31.12.11: $7.566 \text{ EUR} \times 4,86 \% = 368 \text{ EUR}$
(durch Aufzinsung mit aktuellem Zinssatz lt. Annuitätenfaktor)

4. Sonderfragen der Rückstellungsbewertung kleeberg

- Sach- und Dienstleistungsverpflichtungen
 - Erfüllungsbetrag umfasst zum Erfüllungszeitpunkt die voraussichtlichen Vollkosten (IDW RS HFS 34, Tz. 21)
 - Geldwertschulden sind wie Sachleistungsverpflichtungen zu bewerten
 - Bewertung davon abhängig, ob Vermögensgegenstand zum Stichtag...
 - ... erst noch beschafft werden muss
 - ... bereits im Bestand ist

4. Sonderfragen der Rückstellungsbewertung

- Sach- und Dienstleistungsverpflichtungen
 - Vermögensgegenstand befindet sich noch nicht im Bestand:
 - Nominalbetrag der Verpflichtung wird durch Betrag bestimmt, der für die künftige Beschaffung/ Herstellung und Lieferung inkl. Transaktionskosten erforderlich sein wird
 - grds. Abzinsung notwendig
 - Vermögensgegenstand befindet sich bereits im Bestand
 - Buchwert der Sachleistungsverpflichtung beläuft sich auf den nach allgemeinen Grundsätzen fortgeführten Buchwert zzgl. Transaktionskosten
 - Abzinsung ist nicht vorzunehmen

4. Sonderfragen der Rückstellungsbewertung kleeberg

- Ermittlung der Restlaufzeit (IDW RS HFA 34, Tz. 36 ff.)
 - „Restlaufzeit“ = Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag und dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Inanspruchnahme aus der Verpflichtung
 - bei Verpflichtungen ohne einen eindeutig ermittelbaren Zeitpunkt der Inanspruchnahme ist der **Zeitpunkt vorsichtig zu schätzen**
 - Verträge mit unbestimmter Restlaufzeit bzw. mit Verlängerungsoption
 - aus Vorsichtsgründen ist auf den frühestmöglichen Kündigungstermin Bezug zu nehmen
 - Berücksichtigung aller rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte (z.B. Berücksichtigung Verlängerungsoption dann, wenn wirtschaftlich wahrscheinlich)

4. Sonderfragen der Rückstellungsbewertung



kleeberg

- Restlaufzeit bei Verpflichtungen mit Erfüllungszeitraum (IDW RS HFA 34, Tz. 39)
 - für Zwecke der Bewertung ist die Rückstellung in mehrere Teilrückstellungen aufzuteilen
 - den Teilrückstellungen ist jeweils gesondert die Restlaufzeit zuzuordnen (falls möglich)
 - unter Berücksichtigung von Wesentlichkeitsaspekten sind Vereinfachungen zur Bestimmung der Restlaufzeiten grds. zulässig
- falls den Teilrückstellungen keine Restlaufzeiten zugeordnet werden können oder die Verpflichtung gleichmäßig erfüllt wird, kann eine **durchschnittliche Restlaufzeit** unterstellt werden



4. Sonderfragen der Rückstellungsbewertung kleeberg

- Problem: Bewertungseffekte bei veränderter Restlaufzeit/neuen Einschätzungen
- grds. drei Möglichkeiten denkbar:
 1. Beibehaltung der bereits gebildeten Rückstellung und Verteilung des verbleibenden Aufwands über die neue Restlaufzeit
 2. Beibehaltung der bereits gebildeten Rückstellung und Ermittlung des aus heutiger Sicht richtigen Betrags
 - Fortführung der Rückstellung in Nebenrechnung bis der „richtige“ Betrag den bilanzierten Betrag übersteigt
 3. Erfolgswirksame Anpassung der gebildeten Rückstellung an die neuen Verhältnisse zum Stichtag
 - erfolgswirksame Anpassung auf Grund besserer Erkenntnisse etc.; ggf. Erläuterungspflicht bei Wesentlichkeit



4. Sonderfragen der Rückstellungsbewertung kleeberg

- Problem: Bewertungseffekte bei veränderter Restlaufzeit/neuen Einschätzungen
- Hinweis:
 - Urteil vom Niedersächsischen FG vom 10.05.2012
 - „Ein neuer Miet- oder Pachtvertrag über ein Grundstück, für das bereits eine Ansammlungsrückstellung gebildet wurde, führt nicht zu einer Neuberechnung des Ansammlungszeitraums“.
 - durch neuen Vertrag oder Verlängerung ändere sich lediglich der Zeitpunkt, zu dem die Entfernungsverpflichtung zu erfüllen sei → neuer Erfüllungszeitpunkt → Auswirkungen auf Abzinsung und Berücksichtigung von Preis- und Kostensteigerungen
 - Würdigung:
 - Argumentation des FG überzeugt nicht
 - Gestaltungen über bewusste Festlegung einer zunächst (zu) kurzen Laufzeit

4. Sonderfragen der Rückstellungsbewertung kleeberg

- Problem: Bewertungseffekte bei veränderter Restlaufzeit/neuen Einschätzungen
 - IDW RS HFA 34, Tz. 20:
 - Bei Anwendung eines Verteilungsverfahrens ist **Anpassung** des **Rückstellungsansatzes** geboten, wenn
 - Anpassung Nominalbetrag
 - Änderung Dauer Verteilungsperiode
 - Ergebnis: Pflicht einer anteiligen ertragswirksamen Vereinnahmung
 - PRO:
 - Höherer Abzinsungseffekt aus Verlängerung der Restlaufzeit führt zu einer ertragswirksamen anteiligen Auflösung
 - Wenn Entscheidung zu Verteilung → dann konsequente Beachtung
 - CONTRA:
 - Auflösung könnte gegen Vorsichtsprinzip verstoßen

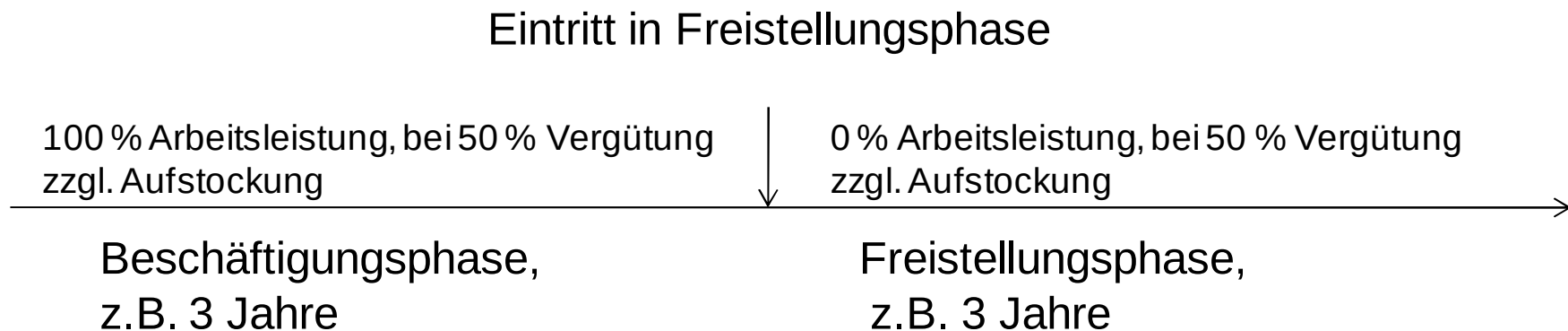
4. Sonderfragen der Rückstellungsbewertung

- Verpflichtungen in fremder Währung
(IDW RS HFA 34, Tz. 46)
 - Für Zwecke der Abzinsung von Verpflichtungen in fremder Währung kann die Verwendung eines währungskongruenten Abzinsungssatzes sachgerecht sein
 - Aber: Eindeutiger Gesetzeswortlaut
 - § 253 Abs. 2 HGB → Datenermittlung in Euro
 - hinsichtlich der Abzinsung besteht gesetzlich **keine Differenzierung zwischen Euro und Fremdwährungen**
 - Ergebnis: Abzinsung von Rückstellungen für Fremdwährungsverpflichtungen kann auf Grundlage der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinssätze erfolgen
 - Abzinsung kann freiwillig mit währungskongruentem Zinssatz erfolgen
 - Bestimmung hat als durchschnittlicher Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre i.S.d. § 253 Abs. 2 S. 1 HGB zu erfolgen

4. Sonderfragen der Rückstellungsbewertung



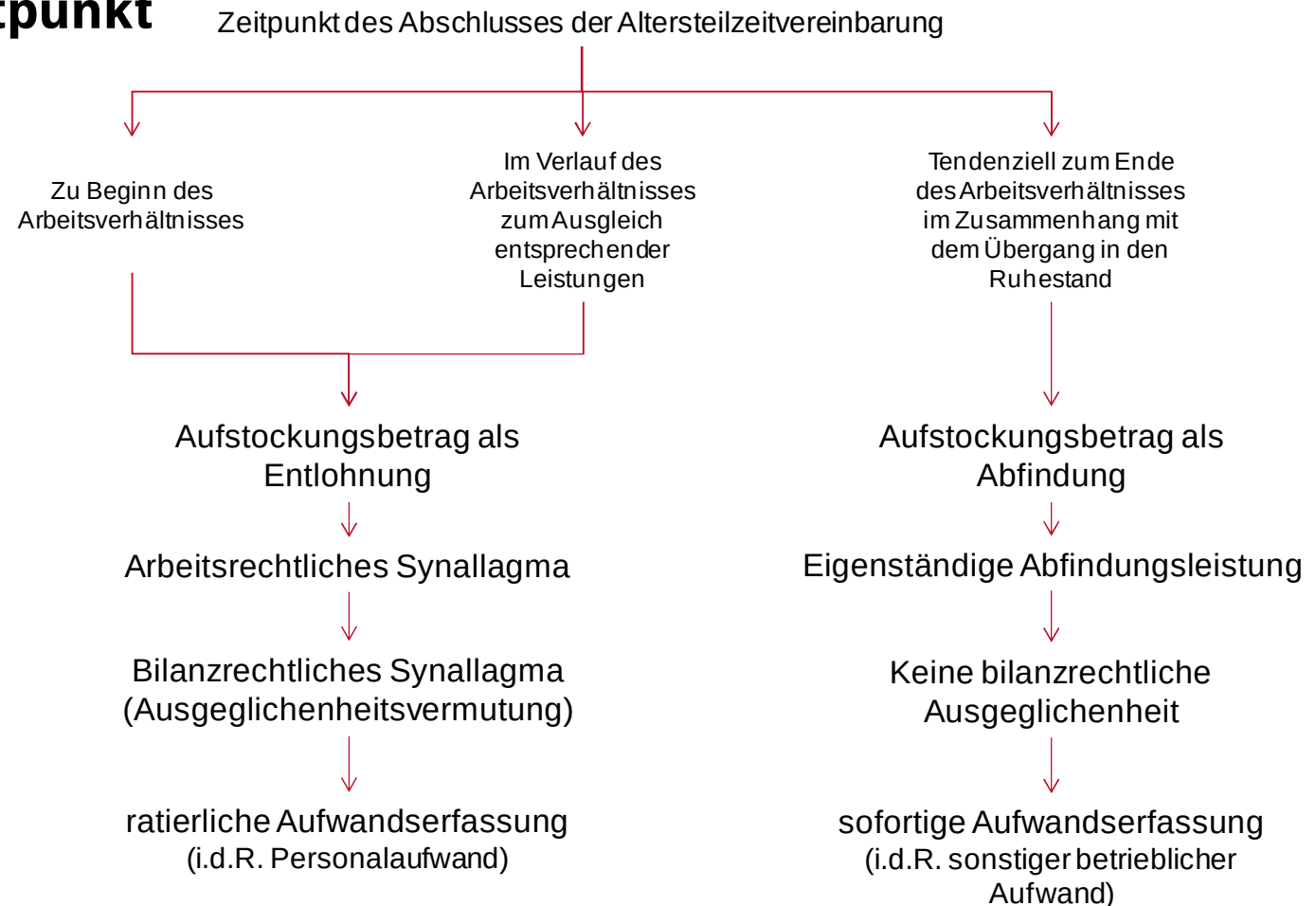
- **Ausgestaltung von Altersteilzeitverhältnissen**
- Darstellung der einzelnen Phasen im Blockmodell



- IDW RS HFA 3 n.F. (Stand vom 19.06.2013, IDW-FN 2013, S, 309 ff.)

4. Sonderfragen der Rückstellungsbewertung kleeberg

■ IDW RS HFA 3: Aufwandserfassung in Abhängigkeit vom Zusagezeitpunkt



4. Sonderfragen der Rückstellungsbewertung



■ § 246 Abs. 2 HGB: Saldierungspflicht mit Deckungsvermögen

Aktiva	Passiva
Vermögensgegenstände	Altersversorgungsverpflichtungen und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen
die ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen	Neben den korrespondierenden Altersversorgungsverpflichtungen auch Verpflichtungen aus
und	- Altersteilzeit (ATZ)
dem Zugriff der Gläubiger entzogen sind	- Lebensarbeitszeitkonten
	- Dienstjubiläen
	- Beihilfen
	- Vorruhestandsgeldern
	- Übergangsgeldern
	- Sterbegeldern

4. Sonderfragen der Rückstellungsbewertung kleeberg

- **§ 246 Abs. 2 HGB: Saldierungspflicht mit Deckungsvermögen**
- Gilt auch für Verpflichtungen aus Altersteilzeitvereinbarungen mit dem dafür insolvenzsicher angelegten Deckungsvermögen
- gem. § 8a AltTZG ist der Arbeitgeber verpflichtet, das Wertguthaben der Arbeitnehmer insolvenzsicher anzulegen → damit wird § 246 Abs. 2 HGB erfüllt
- Wird allein Erfüllungsrückstand abgesichert, aber nicht die Aufstockungsbeträge, dürfen letztere auch nicht Gegenstand der Verrechnung sein



Saldierungspflicht bei ATZ beachten!

4. Sonderfragen der Rückstellungsbewertung kleeberg

- **§ 246 Abs. 2 HGB: Saldierungspflicht mit Deckungsvermögen** (Beispiel, vgl. StuB 2013, S. 649 ff.)
 - Die Y AG hat für den Erfüllungsrückstand aus der Altersteilzeit eine Rückstellung i.H.v. 448.000 EUR gebildet. Dieser Betrag setzt sich aus den Rückstellungen für Aufstockungsbeträge i.H.v. 88.000 EUR und dem Erfüllungsrückstand aus der „originären“ Altersteilzeit i.H.v. 360.000 EUR zusammen. Das Unternehmen ist gesetzlich verpflichtet, für den Erfüllungsrückstand ein Deckungsvermögen einzurichten. Dieses erfüllt die Voraussetzungen des § 246 Abs. 2 S. 2 HGB. Das Deckungsvermögen hat zum 31.12.2012 einen Zeitwert von 440.000 EUR. Für die Aufstockungsbeträge erfolgte keine vergleichbare Insolvenzversicherung.

4. Sonderfragen der Rückstellungsbewertung



- **§ 246 Abs. 2 HGB: Saldierungspflicht mit Deckungsvermögen** (Beispiel, vgl. StuB 2013, S. 649 ff.)
 - Die Bilanz gestaltet sich dann wie folgt:

Aktiva	Bilanz in TEUR		Passiva
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	80	Sonstige Rückstellungen	88

- Die Zweckexklusivität des Deckungsvermögens mit Blick auf den abgesicherten Erfüllungsrückstand führt dazu, dass nur dieser Betrag in die Saldierung des § 246 Abs. 2 HGB einzubeziehen ist
- Sofern das Unternehmen seine Verpflichtung in dieser Weise absichert, kann es über den Anteil des Vermögens, der den Erfüllungsrückstand übersteigt, frei verfügen

Agenda

1. Kategorien von Rückstellungen
(Ansatz dem Grunde nach)
2. Abgrenzungen zur Feststellung der Ansatzpflicht
3. Bewertungsmaßstäbe für Rückstellungen
(Ansatz der Höhe nach)
4. Sonderfragen der Rückstellungsbewertung
5. Risiko: Pensionsrückstellung bei
Personengesellschaften

5. Risiko: Pensionsrückstellungen bei Personengesellschaften



■ Zinssatzschmelze bei Pensionsrückstellungen

Stichtag	Zinssatz nach § 253 Abs. 2 S. 2 HGB
31.12.2008	5,25%
31.12.2009	5,25%
31.12.2010	5,15%
31.12.2011	5,14%
31.12.2012	5,04%
31.12.2013	4,88%
30.06.2014	4,76%

5. Risiko: Pensionsrückstellungen bei Personengesellschaften



■ Zinssatzschmelze bei Pensionsrückstellungen

Faustformel für die BilMoG-Umstellung (gilt auch heute noch)	Veränderung der Pensionsrückstellung	
	Anwärter	Rentner
Reduzierung des Rechnungszinses um 1 %-Punkt	+ 20 %	+ 10 %
Einrechnung einer Gehalts- bzw. Rentendynamik i.H.v. 1 % p.a.	jeweils +10 %	

Quelle: www.allianzglobalinvestors.com

5. Risiko: Pensionsrückstellungen bei Personengesellschaften



- **Auswirkungen der Zinssatzschmelze**
- Als erste Indikation kann bei einem gemischten Bestand an Rentnern und Anwärtern bei einem Absinken des Rechnungszinssatzes nach § 253 Abs. 2 S. 2 HGB um 0,10 Prozentpunkte eine unmittelbare **aufwandswirksame Erhöhung** der Verpflichtung um 1,50 % angenommen werden
- Die laufenden Zinssatzeffekte sind verpflichtend **unmittelbar** aufwandswirksam zu erfassen

5. Risiko: Pensionsrückstellungen bei Personengesellschaften



- **Auswirkungen der Zinssatzschmelze**
- Das Absinken des bewertungsrelevanten Zinssatzes wird bei einer anhaltenden Niedrigzinsphase in den kommenden Jahren an Dynamik gewinnen. Hierbei ist ein mittelfristiges Absinken auf einen **Bewertungszinssatz nahe 3,00 % nicht auszuschließen**. Damit einhergehend steigen die Ergebnisbelastungen der Unternehmen überdurchschnittlich an
- Da steuerlich die Bewertung der Pensionsrückstellungen weiterhin mit einem Zinssatz von 6,00 % erfolgt (nach § 6a Abs. 3 S. 3 EStG), kommt es zunehmend zu Situationen, in denen der Bilanzierende effektive Steuern zahlen muss, obwohl er handelsrechtlich einen Verlust ausweist

5. Risiko: Pensionsrückstellungen bei Personengesellschaften



- **Zinssatzschmelze bei Pensionsrückstellungen**
- Beispiel: Die mittelständische XY-GmbH & Co KG weist zum 31.12.2011 ein Eigenkapital von 2.000.000 EUR aus. In der Vergangenheit hat die Gesellschaft betriebliche Pensionszusagen an ihre Mitarbeiter gemacht. Die Pensionsrückstellung beläuft sich zum 31.12.2011 auf 16.000.000 EUR. Die Gesellschaft hat noch 2.000.000 EUR weiteres Fremdkapital und damit eine Eigenkapitalquote von 10%.
- Der für die Pensionsrückstellungen relevante Zinssatz ist von 5,14 % (31.12.2011) auf 5,04% (31.12.2012) gefallen.
- Für 2012 macht die Gesellschaft ein Ergebnis vor Steuern und vor Berücksichtigung der Erhöhung der Pensionsrückstellungen wegen eines geringeren Rechnungszinssatzes von 200.000 EUR, was einer Eigenkapitalrendite von 10% entspräche.

5. Risiko: Pensionsrückstellungen bei Personengesellschaften



- **Zinssatzschmelze bei Pensionsrückstellungen**
- Auf Grund des abgesunkenen Zinssatzes hat die Gesellschaft in 2012 in der Handelsbilanz einen erhöhten Zinsaufwand in Höhe von rd. 1,5% der Rückstellung zum 31.12. des Vorjahres zu erfassen, d.h. ein erhöhter Aufwand von rd. 240.000 EUR. Damit weist die Gesellschaft für 2012 einen Verlust vor Steuern in der Handelsbilanz aus (40.000 EUR). Dieser Verlust wird durch die effektiven Steuern, die sich aus der Steuerbilanz ergeben, noch größer.
- [Annahme: Die Gesellschaft macht vom Aktivierungswahlrecht für latente Steuern keinen Gebrauch. Hinweis: Auch wenn sie das täte, wären die aktivierten Beträge ausschüttungsgesperrt.]

5. Risiko: Pensionsrückstellungen bei Personengesellschaften



- **Zinssatzschmelze bei Pensionsrückstellungen**
- Steuerlich wirken sich die gesunkenen Zinssätze nicht aus. Vielmehr bleiben hier die steuerlich festgeschriebenen 6% relevant. Bei einem Steuersatz von 15% muss die XY-GmbH & Co. KG Steuern auf ihr Vor-Steuerergebnis laut Steuerbilanz von 200.000 EUR zahlen, also 30.000 EUR.
- Damit weist die XY-GmbH & Co. KG im handelsrechtlichen Jahresabschluss einen Verlust von 70.000 EUR aus, statt eines Jahresüberschusses von 170.000 EUR, wäre es nicht zum Abschmelzen des Zinssatzes gekommen.
- Auf Ebene des Gesellschafters muss das anteilige Ergebnis versteuert werden (unter Anrechnung der Gewerbesteuer). Sofern keine positiven Kapitalkonten bestehen, unterliegen etwaige notwendige Entnahmen den Regelungen nach § 172 HGB.

5. Risiko: Pensionsrückstellungen bei Personengesellschaften



■ Zinssatzschmelze bei Pensionsrückstellungen

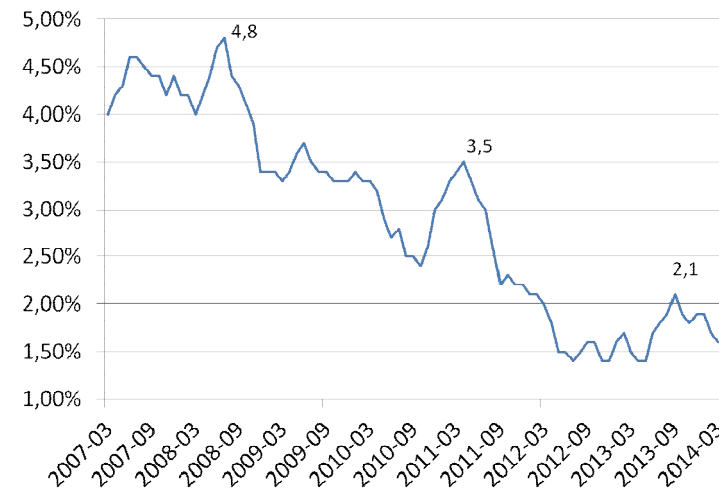
■ Problem:

- Schon heute abweichende Bewertung in Handels- und Steuerbilanz
- Künftig: deutlich weiteres Absinken des handelsrechtlich relevanten

Bewertungszinssatzes zu

erwarten (da 7 Jahres-

durchschnitt relevant und sukzessive hohe Zinsen durch niedrige ersetzt werden)



Entwicklung der Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen (mittlere Restlaufzeit von über 9 bis einschl. 10 Jahren), Monatswert (Quelle: Deutsche Bundesbank / Zeitreihe von März 2007 bis März 2014)



Abweichungen und Probleme nehmen zu! Gesonderte Steuer- und Entnahmeplanung gewinnen an Bedeutung!

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Haben Sie noch Fragen?



- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
- Haben Sie noch Fragen?
 - Kai Peter Künkele, Dipl.-Kfm., WP, StB
 - kaipeter.kuenkele@kleeberg.de
- Telefon: 089 55 983-0
- Telefax: 089 55 983-280
- Weitere Informationen unter:
 - www.kleeberg.de



- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
- Haben Sie noch Fragen?
 - Dr. Christian Zwirner, Dipl.-Kfm., WP, StB
 - christian.zwirner@kleeberg.de
- Telefon: 089 55 983-248
- Telefax: 089 55 983-280
- Weitere Informationen unter:
 - www.kleeberg.de



Termine und Themen unter www.muenchner-bilanzgespraeche.de

→ 16. Oktober 2014, 19.00 Uhr
Thema: Konzernrechnungslegung

→ 27. November 2014, 19.00 Uhr
Thema: Bilanzsteuerrecht und
Steuerbilanzpolitik

Startseite

Veranstaltungen

Veranstaltungsort

Veranstalter

Anmeldung

Münchner Bilanzgespräche

Bei den Münchner Bilanzgesprächen, einer Kooperation zwischen dem Bundesanzeiger Verlag, der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG sowie Schweizer Sortiment, halten wir Sie regelmäßig über aktuelle Themen aus dem Bereich der nationalen und internationalen Rechnungslegung auf dem Laufenden. Neben Bilanzierungsthemen behandeln wir dabei auch wichtige Schnittstellen wie z.B. die Unternehmensbewertung oder Themen aus dem (Bilanz-) Steuerrecht. Anlassbezogen stellen wir jeweils aktuelle Trends und Praxisprobleme in den Fokus.

Mehrmals im Jahr laden wir Sie anlässlich der Münchner Bilanzgespräche zu Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen ein. Nach ein oder zwei themenbezogenen Referaten diskutieren wir gerne mit Ihnen unterschiedliche Standpunkte und freuen uns dabei auch auf Beiträge aus dem Auditorium. Das Ziel der Münchner Bilanzgespräche ist es, anhand der Erläuterungen und Diskussionen wichtige fachliche Inhalte und Herangehensweisen an schwierige Fragen zu vermitteln sowie den Teilnehmern Lösungsmöglichkeiten für praktische Probleme aufzuzeigen.

Im Anschluss an die Vorträge und Diskussionen laden wir Sie zu einem kleinen Imbiss ein und setzen bei diesem Get together gerne den (fachlichen) Gedankenaustausch fort. Die Münchner Bilanzgespräche stehen damit voll und ganz im Zeichen individueller Gespräche, lebhafter Diskussionen und einem fachbezogenen Networking.



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE



Disclaimer

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten und Kunden sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die in diesem Dokument gegebenen Informationen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, jedoch nicht einer neutralen Prüfung unterzogen haben. Die Herausgeber/Autoren übernehmen keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Die in dieser Untersuchung vertretenen Meinungen stellen ausschließlich die Auffassungen der Herausgeber/Autoren dar und können sich jederzeit ändern; solche Meinungsänderungen müssen nicht publiziert werden.

Copyright-Vermerk

© 07/2014. Herausgeber dieses Werks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Werk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photo-mechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Werk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.